

Kurztitel

Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1989

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.1989

Außerkrafttretensdatum

29.08.2014

Text**Höhe der Beiträge**

§ 2. (1) Der Schülerheimbeitrag wird pro Schuljahr für Schüler, die im Schülerheim untergebracht sind, sowie gepflegt und betreut werden, mit 2 600 Punkten festgesetzt.

(2) Der Schülerheimbeitrag kann in zehn gleichen Monatsraten entrichtet werden.